Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen

1948 | Ausgegeben zu Wiesbaden, den 16. Februar 1948 | Nr. 4

Inhalts-Übersicht:

Seite
Gesetz über Zulassung von Bevollmächtigten und Beiständen vor den Versicherungsämtern und Oberversicherungsämtern vom 23. Januar 1948 . . . 19
Gesetz über die Hemmung von Verjährungsfristen und ähnlichen Fristen vom 5. Februar 1948 . . . 19
Dritte Verordnung zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Löschung und Änderung von jüdischen Zwangsnamen) vom 5. Februar 1948 . . . 19
Hessische Durchführungsverordnung vom 8. Dezember 1947 zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 über Verfahrensfragen . . . 20
Verordnung vom 24. Dezember 1947 zur Änderung der Verordnung vom 14. April 1947 über Beschlagnahme von Gebäuden, Räumen und Gegenständen zur Durchführung des Befreiungsgesetzes vom 5. März 1946 . . . 20
Zweite Verordnung vom 16. Januar 1948 zur Durchführung des Gesetzes Nr. 57 der amerikanischen Militärregierung von Deutschland vom 6. Mai 1947 betr. Verwalter für bestimmte Banken . . . 20
Gesetz über die Festlegung des Termins für die Neuwahl der Gemeinde- und Kreisvertretungen im Land Hessen vom 27. Januar 1948 . . . 20

Dieser Ausgabe liegt Beilage Nr. 2 bei

Gesetz
über Zulassung von Bevollmächtigten und Beiständen vor den Versicherungsämtern und Oberversicherungsämtern vom 23. Januar 1948

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Zur Vertretung vor den Versicherungsämtern und Oberversicherungsämtern sind berechtigt:

a) Angestellte und Bevollmächtigte der Gewerkschaften, anerkannter Wohlfahrtsorganisationen und der vom zuständigen Minister zugelassenen Verbände,
b) Rechtsanwälte und Personen, denen das Verhandeln vor Gericht gestattet ist (§ 157 ZPO),
c) Personen, die zur geschäftsmäßigen Rechtsvertretung vor den Versicherungsämtern und Oberversicherungsämtern zugelassen sind,
d) Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte der aufsteigenden Linie und volljährige Verwandte oder Verschwägerte der absteigenden Linie der Prozeßparteien.

(2) Die Versicherungsämter und Oberversicherungsämter können im übrigen Bevollmächtigte und Beistände zurückweisen, die das Verhandeln vor Behörden gewerbsmäßig betreiben.

§ 2

(1) Über die Zulassung der in § 1 Abs. 1 (c) genannten Personen entscheidet das Oberversicherungsamt, auf Beschwerde die oberste Landesbehörde.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 3

Das Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen 1946, S. 57) I. Abschn., Artik. 1, Ziff. 1 findet sinngemäß Anwendung.

§ 4

1. Das Gesetz über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung vom 18. Mai 1933 (RGBl. I, S. 277),
2. die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung vom 18. Mai 1933, vom 19. Mai 1933 (RGBl. I, S. 283),
3. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung vom 18. Mai 1933, vom 23. Juni 1933 (RGBl. I S. 397),
4. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung vom 18. Mai 1933, vom 3. Juli 1933 (RGBl. I, S. 450),
5. die Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung vom 18. Mai 1933, vom 9. September 1935 (RGBl. I, S. 1143)

treten außer Kraft.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft. Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 23. Januar 1948

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident: Stock

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt: Jos. Arndgen

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 1. März 1948

Gesetz
über die Hemmung von Verjährungsfristen und ähnlichen Fristen vom 5. Februar 1948

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

Die Hemmung der Verjährungsfristen wird bis zum Schluß des Jahres 1948 ausgedehnt.

§ 2

Die Bestimmung des § 1 gilt sinngemäß:

1. für Fristen, die für die Beschreitung des Rechtsweges oder die sonstige Geltendmachung von Rechten im gerichtlichen Verfahren gesetzlich oder rechtsgeschäftlich oder durch Tarifordnung bestimmt sind, mit Ausnahme der Fristen, die in den § 152, 153 der Reichskonkursordnung vorgesehen sind;
2. für alle sonstigen Fristen, auf die § 203 des Bürgerlichen Gesetzbuches ganz oder teilweise entsprechend anzuwenden ist.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 30, 31 der Verordnung über die Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges vom 30. November 1939 (RGBl. I S. 2329) in der Fassung der Verordnung vom 3. November 1941 (RGBl. I S. 684) sind bis zum Ablauf der in § 1 bestimmten Frist nicht anzuwenden.

§ 4

Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1948 in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Februar 1948.

Der Hessische Ministerpräsident
Stock.

Dritte Verordnung
zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Löschung und Änderung von jüdischen Zwangsnamen) vom 5. Februar 1948

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird die folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Verordnung erlassen und verkündet:

Auf Grund der §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (RGBl. I, S. 9) wird folgendes verordnet:

§ 1

Jüdische Vornamen, die einer nach dem 18. August 1938 geborenen Person auf Grund des § 1 der zweiten Durchführungsverordnung vom 17. August 1938 (RGBl. I, S. 1044) zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen beigelegt worden sind, können durch den zur Namensgebung Berechtigten oder, wenn der Namensträger das 16. Lebensjahr vollendet hat, durch ihn selbst geändert werden.

Die Namensänderung wird wirksam, sobald die Anzeige davon beim Standesbeamten des Geburtsortes eingegangen ist. An Stelle des Standesbeamten des Geburtsortes kann nach § 41 PStG ein anderes Standesamt bestimmt werden. Die Anzeige ist schriftlich in öffentlich beglaubigter Form oder zur Niederschrift einem Standesbeamten abzugeben.

§ 2

Randvermerke in Personenstandsbüchern über jüdische Vornamen, die auf Grund des § 2 Abs. 1 der zweiten Durchführungsverordnung vom 17. August 1938 (RGBl. I. S. 1044) zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen eingetragen worden sind, sind vom Standesbeamten von amtswegen zu löschen. In beglaubigte Abschriften und in Personenstandsurkunden werden beide Randvermerke nicht aufgenommen.

§ 3

Die Amtshandlungen auf Grund dieser Verordnung sind gebührenfrei.

§ 4

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1948 in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Februar 1948.

Der Hessische Ministerpräsident

Stock.

Hessische Durchführungsverordnung

vom 8. Dezember 1947

zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 über Verfahrensfragen

Auf Grund des Artikels 66 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus wird verordnet:

§ 1

(1) Die Frist, innerhalb welcher gemäß Artikel 33 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt werden kann, beträgt 2 Wochen seit Zustellung der Klageschrift.

(2) Wird gegen einen Einstellungsbeschluß des öffentlichen Klägers gemäß Artikel 33 Abs. 7 des Gesetzes die Entscheidung der Kammer angerufen, so beschließt diese die Erhebung der öffentlichen Klage, wenn eine Aufhebung des Einstellungsbeschlusses geboten erscheint und die Kammer rechtzeitig angerufen worden ist. Der öffentliche Kläger hat diesen Beschluß durchzuführen.

(3) Erscheint die erfolgte Einstellung als offensichtlich begründet, oder ist die Kammer verspätet angerufen worden, so bestätigt sie durch einfachen Beschluß die Einstellung. Der Beschluß ist dem Antragsteller und dem Betroffenen zuzustellen. Er unterliegt keinem Rechtsmittel.

§ 2

(1) Wird eine Berufung verspätet oder ohne schriftliche Begründung eingelegt, so wird sie durch die Berufungskammer als unzulässig verworfen.

(2) Gegen die Versäumung der Berufungsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Das Gesuch muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei der Berufungskammer unter Angabe und Glaubhaftmachung der Hindernisgründe angebracht werden, zugleich ist die Einlegung der Berufung nachzuholen. Gegen die Entscheidung der Berufungskammer über dieses Gesuch ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 3

Die Spruch- und Berufungskammer hat in dem erkennenden Teil des erlassenen Spruches sogleich den Streitwert festzusetzen. Ist die Streitwertfestsetzung unterblieben, so wird sie durch Beschluß der Kammer nachgeholt.

§ 4

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Dezember 1947

Der Hessische Minister für politische Befreiung

Binder

Verordnung

vom 24. Dezember 1947

zur Änderung der Verordnung vom 14. April 1947 über Beschlagnahme von Gebäuden, Räumen und Gegenständen zur Durchführung des Befreiungsgesetzes vom 5. März 1946

Auf Grund der Anweisung des Direktors der Landes-Militärregierung für Hessen vom 8. April 1947 an den Ministerpräsidenten und auf Grund der mir hierauf durch Erlaß des Ministerpräsidenten vom 12. April 1947 erteilten Vollmacht ordne ich an:

In der Verordnung vom 14. April 1947 über Beschlagnahme von Gebäuden, Räumen und Gegenständen zur Durchführung des Befreiungsgesetzes vom 5. März 1946 (GVBl. 1947, S. 18) wird Abs. 5 der Ziff. 1 aufgehoben und durch folgenden Abs. ersetzt:

„Die Beschlagnahme hat die Rechtswirkung des § 22 Absatz 2 und 3 des Leistungspflichtgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 1947 (GVBl. 1947, Seite 58). Die Ansprüche des Leistungspflichtigen regeln sich nach §§ 14 bis 17 und 23 bis 25, das Rechtsmittel nach § 18 des Leistungspflichtgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 1947."

Wiesbaden, den 24. Dezember 1947

Der Hessische Minister für politische Befreiung

Binder

Zweite Verordnung

vom 16. Januar 1948

zur Durchführung des Gesetzes Nr. 57 der amerikanischen Militärregierung von Deutschland vom 6. Mai 1947 betr. Verwalter für bestimmte Banken

Auf Grund des Artikel V des Militärregierungsgesetzes Nr. 57 in Verbindung mit der ersten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes wird verordnet:

§ 1

(1) Der nach Gesetz Nr. 57 der amerikanischen Militärregierung bestellte Verwalter nimmt im Rahmen dieses Gesetzes für den Bereich der Niederlassungen der von ihm verwalteten Bank im Lande Hessen die dem Vorstand und dem Aufsichtsrat nach Gesetz und Satzung zustehenden Rechte wahr.

(2) Die Wahrnehmung der Rechte des Aufsichtsrates — mit Ausnahme der Befugnisse nach § 95 Abs. 5 Satz 2 des Aktiengesetzes — kann jedoch der Finanzminister für die Geltungsdauer der Verwaltung nach Gesetz Nr. 57 für jede der Banken im Lande Hessen einem Beirat übertragen. Diesem Beirat gehören für jede Bank der nach Gesetz Nr. 57 bestellte Verwalter sowie zwei oder vier Vertreter aus den Kreisen der mit der Bank verbundenen Wirtschaft an, die nach Anhörung der Landeszentralbank vom Finanzminister berufen werden. Der Finanzminister kann die Beiratsmitglieder mit Ausnahme des Verwalters jederzeit abberufen.

(3) Auf den Verwalter finden die Vorschriften des § 73, auf den Beirat die Vorschriften des § 91 des Aktiengesetzes entsprechende Anwendung. Die Bestimmungen des § 100 des Aktiengesetzes sind für die Dauer der Verwalterbestellung nicht anzuwenden.

§ 2

Für die Eintragungen in das Handelsregister, die auf Grund von Anträgen des Verwalters vorgenommen werden, findet § 36 des Aktiengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß als Gericht des Sitzes des Unternehmens das Amtsgericht Frankfurt am Main gilt.

§ 3

§ 3 der ersten Durchführungsverordnung zum Militärregierungsgesetz Nr. 57 wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Januar 1948

Der Ministerpräsident des Landes Hessen

Stock

Gesetz

über die Festlegung des Termins für die Neuwahl der Gemeinde- und Kreisvertretungen im Lande Hessen vom 27. Januar 1948

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Vertretungen in den Gemeinden und Kreisen werden auf Grund eines besonderen Gesetzes am 25. April 1948 neu gewählt.

§ 2

(1) Die derzeitigen Vertretungen der kreisangehörigen Gemeinden und der Landkreise bleiben bis zur Einführung der neu gewählten Vertretungen in Tätigkeit.

(2) Die Tätigkeit der Vertretungen der kreisfreien Städte endet mit der Einführung der neu gewählten Vertretungen.

§ 3

Dem Gesetz entgegenstehende Vorschriften finden keine Anwendung.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 27. Januar 1948

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident: Stock

Der Minister des Innern: Zinnkann

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich RM 1.30 (einschl. RM —.28 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich RM —.36 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 4 und Beilage Nr. 2 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von RM —.50 einschl. Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentl. unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Mil.-Reg. — Auflage 25 000.